



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Juli 2019

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	205	141 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	212
137 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Kleve	205		
138 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenerverordnung (HVO) Gelsenkirchen - Graf Bismarck	209	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	212
139 Betrieb von Totalisatoren	212	142 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	212
140 Unterhaltung von Wettannahmestellen	212	143 Verlust des Dienstsiegels Nr. 31 der Stadt Dorsten	213

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

137 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Kleve

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Kleve zur Vergabe von Verkehrsleistungen für die in der Anlage 1 eingezeichneten Linienabschnitte der Linie 61 habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. Juni 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-090/2019.0001
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zuständigkeiten bei der Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Buslinie 61 in den Gebieten der Kreise Borken und Kleve zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Kleve

Präambel

Die Kreise Borken und Kleve sind Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Die Buslinie 61 verläuft kreisgrenzenüberschreitend auf den Gebieten der Kreise Borken und Kleve. Die Kreise Borken und Kleve haben beschlossen, für die auf der Buslinie 61 zu

erbringenden Verkehrsdienstleistungen das wettbewerbliche Verfahren einzuleiten.

Diese Vereinbarung regelt insbesondere die hierfür notwendige Aufgabenübertragung, die verantwortliche Vertragspartei für die Durchführung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen, wenn diese gemeinwirtschaftlich erbracht werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Kleve überträgt (delegierend) gemäß § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sein Recht als zuständige örtliche Behörde, einen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste auf seinem Gebiet zu vergeben für die in der Anlage 1 eingezeichnete Linienabschnitt der Linie 61 auf den Kreis Borken. Hierzu zählen auch die Auftragsvergabe der Betriebsleistung (vgl. § 2 dieses Vertrags) und die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Betriebsleistung (§ 1 Abs. 2 dieses Vertrags). Für den Fall, dass im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens ein eigenwirtschaftlicher Antrag für die Linie 61 gestellt werden sollte, so gilt die delegierende Aufgabenübertragung auch für die in diesem Fall beim Aufgabenträger verbleibenden Aufgaben.
- (2) Der Kreis Borken hat im Rahmen der Möglichkeiten, das Verkehrsangebot auf dem o. g. Linienabschnitt im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots, die in dem Nahverkehrsplan des Kreises Kleve vom 15.03.2018 festgelegt sind, sicherzustellen. Der Kreis Borken sorgt dafür, dass der auf der Linie 61 tätige ÖPNV-Betreiber bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern von Ver-

kehrsdienstleistungen im Kreisgebiet Kleve vornimmt und diesen die ggf. erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Kleve auszuüben.
- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung dieser Gelder für die jeweiligen Linienabschnitte verbleibt in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Vergabeverfahren

Der Kreis Borken führt das wettbewerbliche Verfahren, einschließlich der Vorabbekanntmachung, für die Linie 61 durch, vergibt die Betriebsleistung und ist Auftraggeber der Verkehrsleistung. Es soll ein Brutto-Verkehrsvertrag ausgeschrieben werden. Bei der Ausschreibung sind die einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen gesetzlichen Regeln (insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie des Personenbeförderungsgesetzes) zu beachten. Der Kreis Borken bedient sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens des Zweckverbands Schienenverkehr Münsterland - Fachbereich Bus (ZVM Bus).

§ 3 Beschreibung der Verkehrsleistung und Qualitätsvorgaben

- (1) In den Ausschreibungsunterlagen werden die zu erbringende Verkehrsleistung und die einzuhaltenden Qualitätsvorgaben beschrieben. Der Kreis Borken ist verantwortlich für die Durchführung der Vergabe. Grundlage ist der vom Kreis Borken beschlossene Liniensteckbrief laut Beschluss vom 04.12.2018 sowie die in den Nahverkehrsplänen der Kreise Borken und Kleve festgelegten Bedienungsstandards.
- (2) Auf die weiteren Regelungen des § 1 dieses Vertrags wird verwiesen.

§ 4 Kostenteilung

- (1) Die Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistung ergeben sich aus dem im Rahmen der wettbewerblichen Vergabe erzielten Preis, der Gegenstand des durch den Kreis Borken abzuschließenden Vertrages werden wird. Diese Kosten werden anhand der in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometer/Jahr zwischen den Kreisen aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Borken zurzeit rd. 264.000 km/Normjahr und auf den Kreis Kleve zurzeit rd. 82.000 km/Normjahr.
- (2) Zur Stärkung des Freizeitverkehrs, die bereits ein im 2. Nahverkehrsplan des Kreises Borken vom 23.06.2005 festgelegtes Ziel war, hat der Kreis Borken ein Fietzenbussystem entwickelt. Die zusätzlichen Kosten, die durch die Mitnahme der Fahrradanhänger in beiden Kreisgebieten entstehen, trägt der Kreis Borken.

Folgende Fahrten werden in der FietzenBus-Saison (01.05. bis 03.10) mit jeweils einem Fahrradanhänger durchgeführt.

	Fahrtensnummern
Samstag BOH-Rees	101,103, 107,109,111,113
Samstag Rees-BOH	102,104,108,110,112, 114
Sonn- und Feiertags BOH-Rees	201,203,205,207,209,211
Sonn- und Feiertags Rees-BOH	202,204,206,208,210,212

- (3) Die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) im Rahmen der Einnahmeverteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt, werden anhand der Höhe des Einnahmeanspruchs zwischen den Kreisen aufgeteilt.
- (4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren trägt der Kreis Borken als übernehmender Vertragspartner allein.

§ 5 Abrechnung

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt dem Kreis Borken pro Quartal ein Viertel des jährlichen Preises (Kosten nach § 4 Absatz 1) abzüglich der Netto-Beförderungserlöse gemäß § 6 in Rechnung. Eine entsprechende Regelung nimmt der Kreis Borken in den mit dem Verkehrsunternehmen zu schließenden Vertrag auf. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Finanzielle Auswirkungen aus der zeitversetzten Festsetzung der Einnahmeverteilung werden in der jeweils folgenden Spitzabrechnung berücksichtigt.
- (2) Der ZVM Bus prüft die Rechnung hinsichtlich der Kosten und Beförderungserlöse und teilt dem Kreis Borken den verbleibenden Betrag getrennt nach den Kreisen mit. Der Kreis Borken zahlt den gesamten Preis an das Verkehrsunternehmen. Der Kreis Kleve entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb eines Monats an den Kreis Borken.
- (3) Der ZVM Bus teilt dem Kreis Borken die verbundbedingten Kosten, die der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr im Rahmen der Einnahmeverteilung für die Anspruchserhebung alle zwei Jahre in Rechnung stellt (§ 4 Abs. 3), getrennt nach Kreisen mit. Der Kreis Kleve entrichtet den auf ihn entfallenden Betrag nach Zugang der Aufforderung durch den Kreis Borken innerhalb eines Monats an den Kreis Borken.

§ 6 Definition der Beförderungserlöse

- (1) Von den Kosten der Linie 61 gemäß § 4 Absatz 1 werden die im Linienverkehr der Linie 61 erzielten Beförderungserlöse und sonstige gewährte Ausgleichsleistungen in Abzug gebracht. Diese sind:
 - die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kasentechnische Einnahmen),
 - Tarifausgleichszahlungen wie § 11a ÖPNVG NRW, § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (soweit sie zur konsumtiven Nutzung an das Verkehrsunternehmen geleistet werden), Förderung des SozialTickets im Bereich des VRR-Tarifs und §§ 228 ff. SGB IX,
 - Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen des WestfalenTarifs, des NRW-Tarifs und des VRR-Tarifs

(z.B. Abschläge auf den Restanspruch und Zahlungsausgleich nach beschlossener Einnahmenaufteilung),
 • etwaige von Dritten (z.B. Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleistete Zahlungen bzw. Zuschüsse.

- (2) Minderbeträge bei den Beförderungserlösen aufgrund von Abrechnungen wirken belastend.

§ 7

Aufteilung der Beförderungserlöse zwischen den Kreisen

- (1) Die kassentechnischen Einnahmen und der Zahlungsausgleich aus der Einnahmenaufteilung aus dem Westfalentarif stehen dem Kreis Borken zu, da der Tarifraum an den Grenzen des Kreises Borken endet.
- (2) Die Aufteilung der Einnahmen aus dem VRR-Tarif richtet sich nach dem Ergebnis der Anspruchserhebung für die Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum.
- (3) Die Kreise Borken und Kleve werden bei der Einnahmenaufteilung im VRR-Tarifraum für die Linie 61 durch den ZVM Bus vertreten. Dieser macht die Einnahmenansprüche einheitlich für die Kreise Borken und Kleve geltend und teilt dann die aus der Einnahmenaufteilung erhaltenen Einnahmen entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Anspruchserhebung zwischen dem Kreis Borken und dem Kreis Kleve auf.
- (4) Der ZVM Bus stellt den Kreisen eine konkrete Berechnung zur Verfügung. Die Kreise haben innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung die Möglichkeit, diese zu beanstanden.
- (5) Im Falle der Beanstandung durch einen der Kreise wird der ZVM Bus eine Stellungnahme zu den Einwänden verfassen und seine Berechnung im Falle einer erfolgreichen Beanstandung in Abstimmung mit beiden Kreisen anpassen.
- (6) Kommt im Falle des Absatzes 3 eine Einigung nicht zustande, wird ein einvernehmlich ausgewähltes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, die Aufteilung vorzunehmen.

§ 8

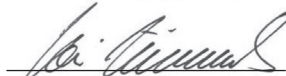
Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und gilt für die Dauer des mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrages. Der Verkehrsvertrag beginnt am 01.01.2020 und endet am 06.01.2025. Sie bleibt über das Ende der Laufzeit des Verkehrsvertrages hinaus Grundlage für noch ausstehende Abrechnungen.
- (2) Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (3) Ändern sich die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse, kann jede Partei verlangen, über eine Anpassung zu verhandeln.
- (4) Jede Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kreis Borken

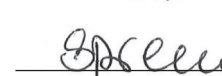
Borken, den 24.04.2019



Dr. Kai Zwicker
Landrat

Kreis Kleve

Kleve, den 17.5.2019



Wolfgang Spreen
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 205-208

138 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Graf Bismarck in der Stadt Gelsenkirchen und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) Gelsenkirchen - Graf Bismarck

Vorbemerkung

Der Hafen „Graf Bismarck“ ist eine öffentliche Anlage im Eigentum der Stadt Gelsenkirchen. Die Anlage dient in erster Linie der Erholung und Freizeit. Das Hafenbecken steht, wie die Bundeswasserstraße, dem allgemeinen Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit und ohne Sportboot auf eigene Gefahr zur Verfügung. In diesem Rahmen sind auch das Angeln sowie das Spielen am Wasser erlaubt. Eltern haften für ihre Kinder. Eine Aufsicht wird nicht gestellt. Der Nutzungsvorrang der motorisierten und nicht motorisierten Sportschifffahrt ist zu beachten. Es sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu Gefährdungen Anderer führen können.

Aufgrund des § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16.06.2016 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 08.01.2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird für den Hafen Graf Bismarck der Stadt Gelsenkirchen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich / Grenze des Hafenbereiches „Graf Bismarck“

- (1) Diese Verordnung gilt für den innerhalb des Gebietes der Stadt Gelsenkirchen liegenden Hafen Graf Bismarck.
- (2) Das Hafengebiet im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Flächen: Die Abgrenzung ist in der Örtlichkeit anhand der im Folgenden beschriebenen Baulichkeiten eindeutig erkennbar:
 - Osten: Die Grenze verläuft vom nordöstlichen Eckpunkt des Hafenplatzes Ost entlang des Randsteins bis zur baulichen Abstufung des Platzes als südöstlichem Eckpunkt.
 - Süden: Die Grenze verläuft vom südöstlichen Eckpunkt entlang der baulichen Abstufung des Hafenplatzes bis zu deren Ende, in nördlicher Richtung bis zur Höhe der gestalteten Pflasterfläche der Promenade und in westlicher Richtung entlang der Promenade. An der Johannes-Rau-Allee verläuft die Grenze zwischen der Platzfläche und dem Gehweg.
 - Westen: An der westlichen Kante verläuft die Grenze entlang der Entwässerungsrinne auf dem Hafenplatz West bis zur Entwässerungsrinne oberhalb der obersten Stufe der Sitzstufenanlage, in westlicher Richtung entlang der gestalteten Schotterfläche, in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Fuß-/Radweges
 - Norden: Die Grenze verläuft entlang des Fuß-/Radwegs. Der Fuß-/Radweg liegt außerhalb des Hafenbereiches. Die Hafenbrücke einschließlich ihrer Widerlager liegt innerhalb des Hafenbereiches. Die Außenkanten bilden die Grenze. Die Grenze setzt sich fort entlang des zum Hafenplatz Ost führenden Fuß-/Radweges bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Hafenplatzes Ost.

Die Fläche des Hafengebietes im Einzelnen ist dem Übersichtsplan zu entnehmen, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Aufenthalt und Verhalten im Hafenbereich

- (1) Jegliche Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Schwimmen und Baden sind im gesamten Hafenbereich verboten. Die Hafenbehörde kann in zeitlich und örtlich begrenzten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen. Dabei können Auflagen zur Sicherheit gemacht werden. Das Klettern auf der Brücke sowie das Springen ins Wasser von der Brücke sind verboten.
- (3) Das Angeln ist im Hafenbereich grundsätzlich erlaubt. Die Hafenbehörde kann das Angeln aus besonderem Grund in Teilbereichen oder für bestimmte Anlässe befristet auch im gesamten Hafenbereich verbieten.
- (4) Offenes Feuer, das Grillen sowie das Benutzen von Wasserpfeifen sind im gesamten Hafenbereich mit Ausnahme der Regelungen zu Veranstaltungen nach § 5 (Veranstaltungen im Hafen) verboten. Weitere Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf Antrag zu lassen.
- (5) Skaten und Fahrradfahren sowie ähnliche Nutzungen kann die Hafenbehörde für den gesamten Hafenbereich oder Teilbereiche - mit Ausnahme der Brücke - ganz oder zeitweise verbieten.
- (6) Der Aufbau und die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art im Hafenbereich sind verboten. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag hin zulassen. Ausgenommen sind gebrauchssübliche Anglerutensilien.
- (7) Den Anweisungen des Hafensbetreibers bzw. dessen Beauftragten oder der Hafenbehörde zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (8) Die gesamte Hafeneinrichtung ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Beschädigungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) Die Benutzung des Fahrgastschiffanlegers durch unbefugte Personen außerhalb der Anlegezeit eines Fahrgastschiffes ist verboten.

§ 3

Nutzung mit Wasserfahrzeugen

- (1) Das Laufenlassen von Motoren, Generatoren, Kompressoren, Pumpen und Klimaanlage oder Umlufteinrichtungen eines Wasserfahrzeuges ist ohne berechtigten Anlass sowie über das unvermeidliche Maß hinaus nicht gestattet.
- (2) Das Fahren im Hafenbereich außer zum An- und Ablegen sowie für Besichtigungs- und Rundfahrten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind genehmigte gewerbliche Nutzungen. Boote dürfen das Hafenbecken mit maximal 6 km/h befahren.
- (3) Das Anlegen ist verboten im Bereich der Brücke, der Hafenzufahrt, an im Hafenbecken liegenden Schiffen und sonstigen schwimmenden Anlagen sowie an sonstigen nicht geeigneten Anlegeplätzen. Ausnahmen kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag genehmigen.

§ 4

Gewerbliche Nutzung des Hafens

Gewerbliche Nutzungen des Hafenbereiches sind nur mit vorheriger Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Hier-

zu gehören auch das Anbieten von Leistungen oder die Anbringung von Werbeelementen sowie Bannern an Stegen oder sonstigen Einrichtungen des Hafens.

§ 5

Veranstaltungen im Hafen

- (1) Veranstaltungen sind der Hafenbehörde spätestens 1 Monat vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit sind der Hafenbehörde generell Unterlagen über Art und Umfang sowie das erwartete Besucheraufkommen der Veranstaltung vorzulegen. Die Hafenbehörde kann das Einreichen weiterer Unterlagen verlangen.
- (2) Veranstalter haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsrechtliche Maßgaben, in eigener Verantwortung zu beachten. Die Hafenbehörde ist nicht für das Einholen evtl. erforderlicher weiterer Genehmigungen (z. B. Beschallungserlaubnis, Sondernutzungsgenehmigungen öffentlicher Flächen etc.) zuständig. Die Anzeige nach Absatz 1 ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen und gilt auch nicht als deren Beantragung.

§ 6

Fahrgastschiffanleger

Der Fahrgastschiffanleger darf von allen zugelassenen Fahrgastschiffbetreibern genutzt werden. Das Anlegen anderer Wasserfahrzeuge kann im Einzelfall und nur auf vorherigen Antrag von der Hafenbehörde zugelassen werden.

§ 6 a

Steganlage (Marina)

Die Steganlage (Marina) dient der privaten Freizeitschiffahrt. Sie unterliegt den Nutzungsbedingungen des Betreibers der Anlage. Der Betreiber hat eine Hafensordnung zu erstellen.

§ 7

Slipanlage

Die Slipanlage dient ausschließlich dem Slippen von Wasserfahrzeugen. Ausnahmen hiervon kann die Hafenbehörde auf vorherigen Antrag zulassen. Die Erlaubnis der Hafenbehörde gemäß § 7 Absatz 4 AHVO für das Zuwasserlassen von Wasserfahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschiffahrt dienen, gilt hiermit widerruflich als erteilt. Die Nutzung erfolgt dabei auf eigene Gefahr. Sie darf nur erfolgen, wenn durch den Nutzer zuvor sichergestellt ist, dass durch den Slipvorgang keine Personen oder andere Wasserfahrzeuge gefährdet oder beeinträchtigt werden können.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in oder aufgrund von
 - (a) § 2 Absätze 2 bis 9 über die allgemeinen Verhaltenspflichten
 - (b) § 3 Absätze 1 bis 3 über die Pflichten bei der Nutzung des Hafens mit Wasserfahrzeugen
 - (c) §§ 4 und 5 über die gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 - (a) am Fahrgastschiffanleger anlegt ohne hierfür die Befugnis nach § 6 zu besitzen,
 - (b) die Slipanlage entgegen § 7 benutzt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Benutzungsausschluss

Personen, die gegen § 2 Abs. 2, 4 und 9 dieser Verordnung verstoßen, können vorübergehend des Hafenbereiches verwiesen werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist an mehreren Stellen im Hafen für jedermann erkennbar auszuhängen.
- (2) Die Hafenbehörde kann Aufgaben nach dieser Hafensordnung auf den Betreiber des Hafens bzw. dessen Beauftragten übertragen.
- (3) Von dieser Verordnung unberührt gelten zusätzlich
 - die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen (ObVO GE)“
 - die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafensverordnung - AHVO)“
 - die „Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)“
 - die Allgemeinen Benutzungsbedingungen des Hafensbetreibers
 jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung.
- (4) Diese Hafensordnung tritt am 31.12.2025 außer Kraft.

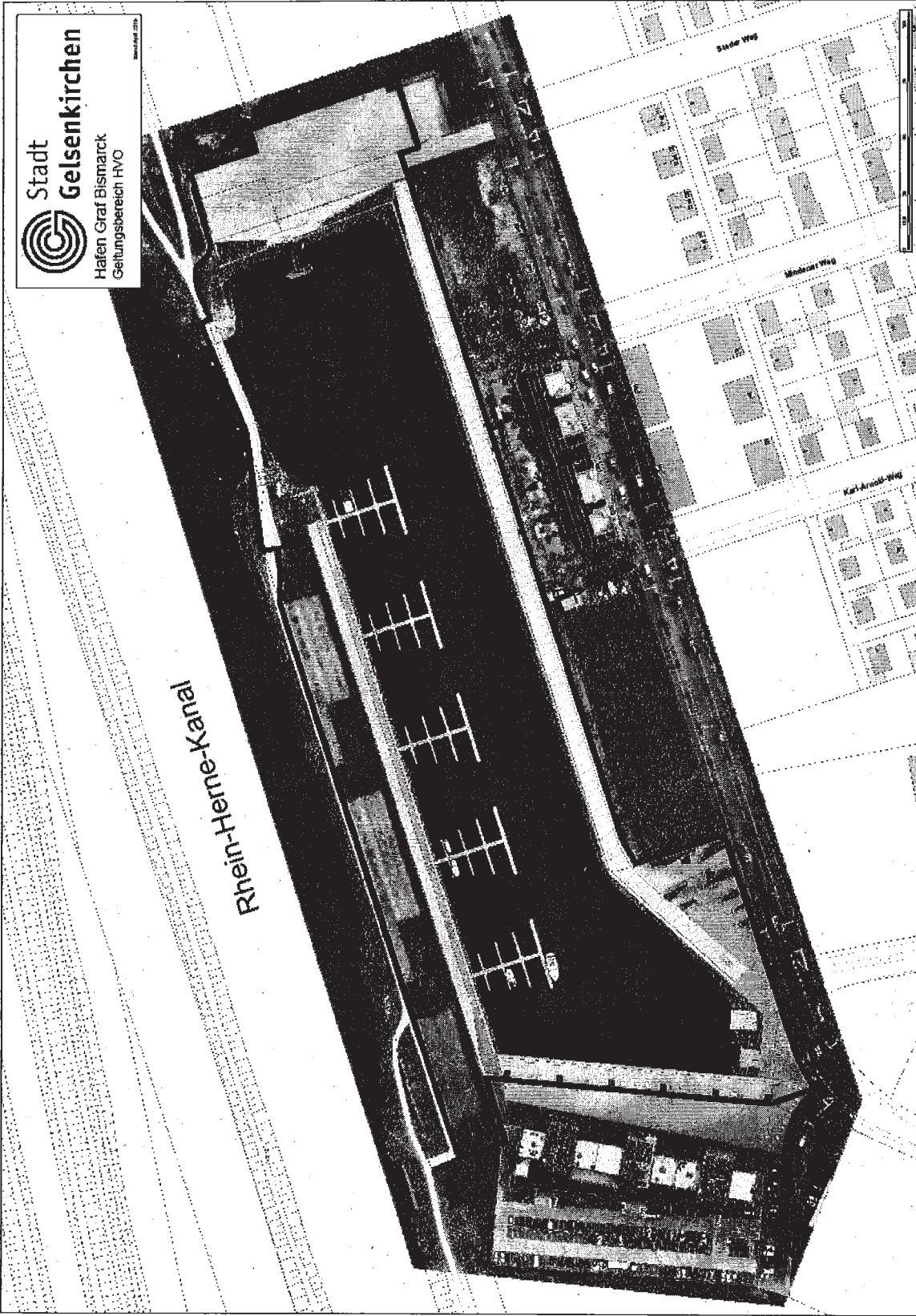
Münster, den 26. Juni 2019

Bezirksregierung Münster
als obere Hafensbehörde
25.09.01.01


Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 209-211

Übersichtsplan Geltungsbereich / Grenze des Hafengebietes „Graf Bismarck“



139 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 26. Juni 2019
- 21.03.01.03 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBL. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 18. August 2019, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 212

140 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 27.06.2019
- 21.03.01.01-

Der Buchmacherin Frau Angelika Kalkmann, Duisburger Str. 421, 45478 Mülheim, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30.06.2022 eine Wettannahmestelle in den Geschäftsräumen Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 212

141 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau Marina Cahan
Letzte hier bekannte Anschrift:
Memeler Str. 40
48429 Rheine

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 29. Mai 2019 - 27.1.2.13-53S0-304636-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3098 -
48147 Münster

Hinweis:
Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 19.06.2019 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 212

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**142 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“**

Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Dienstag, 09.07.2019, 15.30 Uhr, im Raum T 04 (Erdgeschoss) des Johanniter Gästehauses, Weißenburgstr. 60 - 64, 48151 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.04.2019
- Sitzungsvorlage Nr. 16 / 2019 -
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.05.2019
- Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2019 -
3. Nachbesetzung für die Verbandsversammlung des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2019 -
4. Nachbesetzung für die Tarifkommission
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2019 -
5. Haushalt 2019, hier: Erstellung eines Nachtragshaushaltes
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2019 -
6. Tarifoffensive Münsterland im WestfalenTarif
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2019 -
7. Neustrukturierung NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2019 -

8. Auswirkungen der Neustrukturierung NWL auf den ZVM
- Neuorganisation ZVM
- Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2019 -
9. Verbandsversammlung des NWL am 11.07.2019
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2019 -
10. Mitteilungen und Anfragen
- 10.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Aktuelle und geplante Maßnahmen an Stationen
 2. Prüfung der Einrichtung einer neuen Station Ahlen-Vorhelm
 3. InterReg Projekt Untersuchung Münster – Enschede – Zwolle
 4. Zweigleisiger Ausbau Münster – Lünen
 5. Trassenvergabe RE 2 und RE 42
 6. Sachstand Untersuchung Bocholt-Borken-Coesfeld (mdl. Bericht)
- 10.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Organisation und Finanzierung der künftigen Aufgaben des NWL und der MZV
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2019 -
12. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG NRW
- Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2019 -
13. Schnellbusförderung im NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2019 -

14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
1. Sachstand Audit Keolis
 2. Antrag an den NWL auf Planungskostenzuschuss aus dem EBINFA
 3. Qualitätsoffensive im NWL: Betriebliche Trennung der Linien RB 67 / RB 71

14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 212-213

143 Verlust des Dienstsiegels Nr. 31 der Stadt Dorsten
 Das Dienstsiegel der Stadt Dorsten Nr. 31 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 213

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster